



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (Bay APOFspl)

Aufgrund von Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende gemeinsame Verordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen
- § 2 Ausbildungsgang
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang
- § 5 Bekanntmachung der Lehrgänge
- § 6 Eignungstest
- § 7 Theorielehrgang (Lehrgang I)
- § 8 Praktikum, Genehmigung des Praktikums
- § 9 Zulassung als Ausbilder
- § 10 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 11 Bekanntmachung der staatlichen Prüfung
- § 12 Teile der staatlichen Prüfung
- § 13 Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung
- § 14 Prüfungsblätter
- § 15 Notenstufen und Notenbildung
- § 16 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 17 Rücktritt und Abbruch
- § 18 Wiederholung der staatlichen Prüfung
- § 19 Anerkennung
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Spezielle Bestimmungen - Skilehrer

1. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
2. Lehrinhalte des Eignungstests
3. Inhaltliche Anforderungen im Eignungstest
4. Bewertung des Eignungstests
5. Theorielehrgang (Lehrgang I)



6. Lehrinhalte des Praxislehrgangs (Lehrgang II), Zulassung
7. Abschlusslehrgang (Lehrgang III)
8. Staatliche Prüfung
9. Bewertung der staatl. Prüfung
10. Zusatzausbildung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) Die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf werden in Bayern an der Technischen Universität München als staatliche Prüfungen durchgeführt. Die Ausbildungsrichtungen, in welchen diese Prüfungen abgelegt werden können, ergeben sich aus den "Speziellen Bestimmungen".

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in der gewählten Ausbildungsrichtung nachgewiesen. Über die bestandene Prüfung wird den Ausbildungsteilnehmern ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung verliehen, der Berufsbezeichnung den Zusatz "staatlich geprüft" voranzustellen (z.B. "Staatlich geprüfte Skilehrerin"/"Staatlich geprüfter Skilehrer"/"Staatlich geprüfte Snowboardlehrerin"/"Staatlich geprüfter Snowboardlehrer").

§ 2 Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung, die auf die staatliche Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf vorbereitet, gliedert sich in die für die gewählte Ausbildungsrichtung vorgeschriebenen Lehrgänge und in ein Praktikum. Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden. Die vorgeschriebenen Lehrgänge können bei Bedarf im Einvernehmen mit der Technischen Universität München auf einzelne Lehrgangmaßnahmen mit abgeschlossener Thematik aufgeteilt werden.

(2) Soweit die Technische Universität München nicht selbst Lehrgänge veranstaltet, können bei der Zulassung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 von der Technischen Universität München Lehrgänge anerkannt werden, die unter ihrer Aufsicht von den Sportlehrerfachverbänden bzw. für künftige Berg- und Skiführer vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein durchgeführt werden.

(3) Die vorgeschriebene Ausbildung, der ein Eignungstest vorausgeht, muss in ihrer Gesamtheit erfolgreich absolviert werden. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgängen aktiv beteiligt und festgelegte oder von der Person, die den Prüfungsvorsitz innehat (Prüfungsvorsitzender), angeordnete Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Hierauf müssen die



Personen, die an der Ausbildung teilnehmen (Ausbildungsteilnehmer), zu Beginn der Ausbildung hingewiesen werden.

(4) Von der Teilnahme an einem Lehrgang oder an Teilen eines Lehrgangs kann die Technische Universität München Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung, mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Ausbildungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Lehrgangsleiter) oder der Person, mit der der Ausbildungsvertrag für das Praktikum abgeschlossen wurde (Ausbilder) oder ihres Beauftragten, nachzukommen.

(2) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder den Ausbilder;
2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung des Ausbildungsvertrages über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder
3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung durch den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen und aktenkundig zu machen.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

(1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. Nachweis einer Ausbildung in Erste Hilfe (nicht älter als zwei Jahre) von mindestens 8 Doppelstunden Dauer;
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. Nachweis über das Bestehen des Eignungstests gemäß § 6;
5. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
6. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift

(2) Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer

1. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch);
2. aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die



Ausübung eines Lehrberufs ungeeignet erscheint;

3. die staatliche Prüfung oder einen Lehrgang in der entsprechenden Ausbildungsrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

(1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Lehrgänge der Verbände nach § 2 Abs. 2 sind von diesen im Einvernehmen mit der Technischen Universität München im jeweiligen Verbandsorgan auszuschreiben.

(3) In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind festzulegen: Anmeldefrist, -anschrift, -unterlagen. Bei Lehrgängen von Verbänden nach § 2 Abs. 2 ist ferner ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, falls bei der Meldung der Nachweis eines bestimmten Versicherungsschutzes vorzulegen ist.

(4) Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

(5) Beabsichtigt ein Verband, Ausbildungsteilnehmer aus anderen Gründen als wegen Überfüllung des Lehrgangs oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 6 Eignungstest

(1) Ziel des Eignungstests ist es, nach kurzer Schulung und Überprüfung die Eignung für die angestrebte Ausbildungsrichtung festzustellen.

(2) Ist der Eignungstest nicht bestanden, kann er höchstens zweimal wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. -bereiche können auf Antrag angerechnet werden.

(3) Von der Ablegung des Eignungstests kann die Technische Universität München Personen freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung, in der betreffenden Ausbildungsrichtung bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungsleistungen erbracht haben, die den im Eignungstest geforderten Leistungen vergleichbar sind.

§ 7 Theorielehrgang (Lehrgang I)

(1) Die Aufgabe dieses Lehrgangs ist die fachbezogene Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer in den theoretischen Grundlagen der gewählten Ausbildungsrichtung.



(2) Soweit in den einzelnen Ausbildungsrichtungen nicht zusätzlich Stoffgebiete einzubeziehen sind, werden im Lehrgang I Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten abgehalten:

1. Sportbiologie einschliesslich Unfallkunde und Erste Hilfe,
2. berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik und Sportpsychologie, Didaktik und Methodik
3. berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre,
4. berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre,
5. Regelkunde und Wettkampfbestimmungen
6. Geschichte der Sportart der Ausbildungsrichtung
7. Organisations- und Rechtsfragen
8. berufsrelevante Aspekte des Übungsstättenbau, Gerätekunde,
9. berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes,
10. berufsrelevante Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft, Personal- und Steuerrecht sowie
11. berufsrelevante Fachbegriffe in englischer oder französischer Sprache (bezogen auf die Lehrtätigkeit).

(3) Die weiteren für die jeweiligen Ausbildungsrichtungen vorgeschriebenen Lehrgänge sind in den "speziellen Bestimmungen" aufgeführt.

§ 8 Praktikum

(1) Das Praktikum umfasst mindestens 300 Stunden (à 60 Minuten) und soll vorwiegend in der Ausübung der Lehrtätigkeit (bei Anfängern, Fortgeschrittenen und Geübten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenbereich) unter Aufsicht des Ausbilders abgeleistet werden. Weiterbildungsveranstaltungen durch den Ausbilder können höchstens bis zu einem Viertel auf die Dauer des Praktikums angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Technische Universität München. Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schüler sowie dem Signum des Ausbilders zu führen.

(2) Das Praktikum kann nach Bestehen des Eignungstests oder nach Freistellung von diesem gemäß § 6 Abs. 3 begonnen werden.

(3) Das Praktikum ist durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Ausbilder zu regeln. Der Ausbildungsvertrag kann in Abstimmung mit der Technischen Universität München gelöst werden

1. in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrages;
2. im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 von seiten des Ausbilders;
3. in besonders begründeten Fällen von seiten des Ausbildungsteilnehmers

(4) Das Praktikum kann für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nur anerkannt werden, wenn es von der Technischen Universität München genehmigt ist. Mit dem Antrag auf Genehmigung des Praktikums ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen.



(5) Die nach dieser Verordnung festgelegte Mindestdauer des Praktikums kann durch die Technische Universität München bei Nachweis über entsprechende Tätigkeiten im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung auf Antrag verkürzt werden.

§ 9 Zulassung als Ausbilder

(1) Als Ausbilder kann nur zugelassen werden, wer die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Technische Universität München kann die Zulassung als Ausbilder im Hinblick auf Aufsicht und Verantwortung mit Auflagen verbinden und von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig machen. Insbesondere kann die Zulassung von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie von einer mehrjährigen einschlägigen Berufspraxis nach Ablegung der staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung abhängig gemacht werden. Die Zulassung ist auf die Höchstdauer der Ausbildung gemäß Ziff. 8 der "speziellen Bestimmungen" bis zur Ablegung der staatlichen Prüfung zu befristen.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist allgemein erforderlich: Nachweis der

1. wettkämpferischen Betätigung in der gewählten Ausbildungsrichtung;
2. erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen;
3. Ableistung des vorgeschriebenen Praktikums;
4. ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift

(2) § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus nicht erhalten, wer

1. ein Ausbildungsbuch (§ 8 Abs. 1) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat;
2. aufgrund eines Gutachtens einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München den Beruf als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung nicht ausüben kann.

§ 11 Bekanntmachung sowie Meldung und Einladung zur staatlichen Prüfung

(1) Zeit und Ort der staatlichen Prüfung sowie die Meldefrist werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils rechtzeitig gesondert bekanntgemacht.

(2) Die Ausbildungsteilnehmer reichen bei der Technischen Universität München ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ein, aus dem hervorgehen muss, in welcher Ausbildungsrichtung die Prüfung abgelegt werden soll.



(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält:
Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Ausbildungsteilnehmers,
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung bescheinigt,
4. ein Passbild (Name und Anschrift auf der Rückseite) und
5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Kann die für das Gesuch um Zulassung zur Prüfung festgelegte Frist aus wichtigen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so kann bei Anerkennung dieser Gründe die Technische Universität München die Frist verlängern.

(5) Die zugelassenen Ausbildungsteilnehmer werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung schriftlich eingeladen. Ausbildungsteilnehmer, die beim namentlichen Aufruf vor Beginn der Prüfung nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 12 Teile der Staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung. Die Prüfungsteile bzw. -bereiche müssen ungeachtet der Regelungen in § 17 Abs. 2 und 5 und § 18 Abs. 2 in einem zusammenhängenden Prüfungsverfahren abgelegt werden, das aus organisatorischen Gründen mehrere Prüfungstermine aufweisen kann.

(2) In den Einzelfächern der theoretischen Prüfung wird schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft. An die Stelle einer mündlichen Prüfung kann auch eine weitere schriftliche Prüfung treten, falls dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Das Verfahren wird zu Beginn der theoretischen Prüfung bekanntgegeben.

(3) Die Prüfung der Lehreignung wird in zwei Lehrproben abgenommen. Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muss. Bei den anderen Lehrproben ist die Dauer gleichzeitig mit dem Thema bekanntzugeben.

§ 13 Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Prüfungsvorsitzende und Prüfer für die staatlichen Prüfungen werden jeweils von der Technischen Universität München eingesetzt.



(2) Als Prüfer können bestimmt werden:

1. Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes)
2. Professoren im Ruhestand,
3. wissenschaftliche Assistenten,
4. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter,
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. fachlich besonders ausgewiesene Lehrkräfte der einzelnen Ausbildungsrichtungen.

(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe des Prüfungsvorsitzenden mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit der Durchführung und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen beauftragt.

(4) Jede Prüfungsaufgabe wird grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet. Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. Der Prüfungsvorsitzende kann im besonderen Einzelfall zulassen, dass innerhalb einer Prüfungsaufgabe Teilaufgaben nur von einem Prüfer bewertet werden. In diesem Fall ist die Note aus mindestens zwei von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Teilprüfungsaufgaben zu bilden.

(5) Der Prüfungsvorsitzende organisiert und leitet die Prüfung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1. überwacht den Ablauf der Prüfung im Ganzen,
2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluss von der Prüfung,
3. entscheidet über die Auswahl der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Arbeiten,
4. stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 14 Prüfungsblätter

Die von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten sind in Prüfungsblätter einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Diese Prüfungsblätter sind von der Technischen Universität München zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Masse entspricht
- 2 = gut: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die



notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

(3) Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die ohne Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalstellen berechnete Durchschnittsnote maßgeblich. Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Note einfach.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten, Endnoten, Hauptnoten und der Gesamtnote erhalten die Ausbildungsteilnehmer die Note sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich, gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich, befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich, ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich, mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50 einschließlich, ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,51 bis 6,00 einschließlich.

§ 16 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versuchen die Ausbildungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss von der Prüfung; die Prüfung ist nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, es sei denn, die Ausbildungsteilnehmer weisen nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Gesamtprüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls in richtiger Fassung neu auszustellen.

§ 17 Rücktritt und Abbruch

(1) Im Falle eines Rücktritts von der Teilnahme nach der Meldung zu einem Lehrgang, aber vor dessen Beginn, gilt die Meldung als nicht erfolgt. Bei einem Rücktritt nach Beginn des Lehrgangs gilt der Lehrgang als nicht erfolgreich absolviert. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, kann der bis zum Rücktritt regelmäßig und erfolgreich besuchte Lehrgangsteil anerkannt werden.



(2) Erfolgt der Rücktritt nach der Meldung zur staatlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche gemäß § 12 Abs. 1 vollständig abgelegt sind, werden deren Hauptnoten bzw. Endnoten bei einer späteren Prüfung auf Antrag angerechnet.

(3) Vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretende Gründe für den Rücktritt sind unaufgefordert in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eintreten des Rücktrittsgrunds nachzuweisen. Im Falle von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch ärztliches Zeugnis oder durch Zeugnis einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgewichen werden.

(4) Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Teilprüfung nicht angetreten wird.

(5) Kann ein Lehrgang oder die Prüfung aus unabwendbaren, insbesondere witterungsbedingten Gründen vom Veranstalter nicht zu Ende geführt werden, so müssen die nicht abgelegten Lehrgangsteile bzw. Prüfungsaufgaben im folgenden Termin nachgeholt werden.

§ 18 Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Wer die gesamte Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile oder -bereiche nicht bestanden hat, kann diese zweimal jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholen. Eine dritte Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeräumt werden.

(2) Das Verfahren bei einer Wiederholungsprüfung ist dasselbe wie bei der ersten Prüfung. Die Ergebnisse bestandener Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche werden auf Antrag angerechnet.

§ 19 Anerkennung

Für Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder des europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Befähigung nach § 1 Abs. 2 erworben haben, sind für die Feststellung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in den Ausbildungsrichtungen Skilehrer, Skilanglauflehrer und Snowboardlehrer die Richtlinie 92/51EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18.06.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24.06.1992 Seite 25) und die hierzu ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend. Für diesen Bewerberkreis ist der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die näheren Einzelheiten des Vollzugs der genannten Richtlinie, insbesondere

Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten durch gesonderte Verordnungen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Wer nach den bisherigen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf den Eingangshegung (Lehgung I) nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Ausbildung nur nach dem Bestehen des Eignungstests gemäß § 6 nach den neuen Bestimmungen aufnehmen. Wer nach den bisherigen Bestimmungen mit erfolgreicher Ablegung des Eingangshegungs die Ausbildung aufgenommen hat oder wer nach Nichtbestehen der staatlichen Prüfung berechtigt ist, noch mindestens eine Wiederholungsprüfung abzulegen, kann wählen, ob er die Ausbildung bzw. Prüfung nach den bisherigen oder nach den neuen Bestimmungen absolvieren will. Die Ablegung der staatlichen Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ist letztmalig im Jahre 2001 möglich.

§ 21 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.3.99 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28.2.99 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 13.4.92 (BayRS 227-3-2-1-K) ausser Kraft.



Spezielle Bestimmungen - Skilehrer

1. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 4 der Nachweis einer 30stündigen Ausbildung als Hilfsskilehrer (Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer, BayRS 227-4-1-UK, in der jeweils gültigen Fassung), bestätigt vom Ausbildungsleiter der Skischule, erforderlich.

2. Lehrinhalte des Eignungstests

Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen findet vor der Durchführung des Eignungstests eine kurze Unterweisung in folgenden Gebieten statt:

1. Praxis: Sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf
2. Theorie: Ausgewählte Aspekte aus den theoretischen Grundlagen des Skilaufs
3. Lehrarbeit: Methodisch-didaktische Lehrübungen

3. Inhaltliche Anforderungen im Eignungstest

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest werden Tests in den nachfolgend aufgeführten Bereichen aufgeführt, wobei den Teilnehmerinnen bei den praktischen Testaufgaben eingeräumt werden kann, dass sie innerhalb einer Testgruppe vorausfahren dürfen. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Testaufgaben bekanntgegeben. Witterungsbedingte Abänderungen dieser Entscheidungen bleiben vorbehalten.

1. Praxis:

1.1. Sportliches Skifahren:

1.1.1. Abfahrt im Gelände (nach Technik), gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken)

1.1.2. Eine Testaufgabe, z.B. Riesenslalom, Slalom, Befahren von Geländeformen oder Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung).

1.2. Fahrtechniken:

Vier Testaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen)

1.3. Langlauf:

Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken)

2. Lehreignung:

Eine Lehraufgabe

4. Bewertung des Eignungstests

(1) Die Prüfungen des Eignungstests sind bestanden, wenn die Prüfungsbereiche gemäß Ziffer 3, Nrn.

1.1., 1.2., 1.3. und der Prüfungsteil gemäß Ziffer 3, Nr. 2. jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.



5. Theorielehrgang (Lehrgang I)

Im Lehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten durchgeführt:

1. Orientierung im Gelände
2. Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde

6. Lehrinhalte des Praxislehrgangs (Lehrgang II), Zulassung

(1) In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis: Sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf
2. Theorie: Ausgewählte Aspekte des Skilaufs bzw. Skilanglaufs
3. Lehrarbeit: Methodisch-didaktische Lehrübungen

7. Abschlusslehrgang (Lehrgang III)

Der Lehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehrarbeit auf die staatliche Prüfung. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Die Teilnahme an diesem Lehrgang setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge I und II voraus.

8. Staatliche Prüfung

Die Meldung zur staatlichen Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach Bestehen des Eignungstests gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Technische Universität München kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung. Den Teilnehmerinnen kann eingeräumt werden, dass sie bei der praktischen Prüfung innerhalb einer Prüfungsgruppe vorausfahren dürfen. Der Prüfungsteil Theorie kann örtlich getrennt, soll aber in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekanntgegeben. Das Thema der Lehrprobe I wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben. Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muss.

1. Praxis:
 - 1.1. Sportliches Skifahren
 - 1.1.1. Prüfungsgebiet I:
Abfahrt im Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken)
 - 1.1.2. Prüfungsgebiet II:
Zwei Prüfungsaufgaben, z.B. Riesenslalom, Slalom, Befahren von Geländeformen oder Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen, der bessere Durchgang kommt zur Anrechnung).



- 1.2. Fahrtechniken:
Vier Prüfungsaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen)
- 1.3. Langlauf:
 - 1.3.1. Langlauf nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken)
 - 1.3.2. Langlauf nach Zeit
2. Theorie:
 - 2.1. Themen aus der Sportbiologie (Klausur I, Dauer 2 Std.)
 - 2.2. Themen aus der Didaktik und Methodik (Klausur II, Dauer 2 Std.)
 - 2.3. Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre (Klausur III, Dauer 2 Std.)
 - 2.4. Themen aus den Sonderfächern
 - 2.4.1. Geräte- und Materialkunde
 - 2.4.2. Wettkampfbestimmungen
 - 2.4.3. Unfallkunde und Erste Hilfe
 - 2.4.4. Organisations- und Rechtsfragen des Ski- und Skilanglaufs
 - 2.4.5. Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde
 - 2.4.6. Orientierung, Karten- und Kompasskunde
 - 2.4.7. Ökologische Aspekte (einschließlich Natur- und Umweltschutz)
 - 2.4.8. Fachbegriffe in englischer Sprache
Mündliche/schriftliche Prüfung, Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung 70 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung 2 Stunden
3. Lehreignung:
Zwei Lehrproben

9. Bewertung der staatlichen Prüfung

Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß Ziffer 8 Nrn.

2.1.mit 2.4. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Prüfungsteile gemäß Ziffer 8 Nrn. 1., 2. und 3. jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" und
2. im Prüfungsteil gemäß Ziffer 8 Nr. 1. die Prüfungsbereiche Nrn. 1.1., 1.2. und 1.3. jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
3. im Prüfungsteil gemäß Ziffer 8 Nr. 1. die Note "ungenügend" nicht häufiger als zweimal und
4. im Prüfungsteil gemäß Ziffer 8 Nr. 2. in den Klausuren nach Nrn. 2.1., 2.2. und 2.3. sowie in den Prüfungsfächern gemäß Nr. 2.4.1. bis 2.4.8. höchstens einmal die Note "ungenügend" und
5. in den Prüfungen gemäß Ziffer 8 Nrn. 2.4.3. und 2.4.5. jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.

Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" in einem oder in beiden der Prüfungsfächer gemäß Ziffer 8 Nr. 2.4.3. oder 2.4.5. zurückzuführen, so ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.



10. Zusatzausbildung

Staatlich geprüfte Skilehrer können sich nach Ableistung eines Praktikums von mindestens 30 Stunden (à 60 Minuten) ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung für Snowboardlehrer melden. Das gleiche gilt für Staatlich geprüfte Snowboardlehrer, die die staatliche Prüfung für Skilehrer ablegen wollen. Die Noten in

- der Lehreignung
 - der Klausur I
 - Unfallkunde und Erste Hilfe
 - Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde
 - Orientierung, Karten- und Kompasskunde
 - Ökologische Aspekte (einschließlich Natur- und Umweltschutz)
- werden auf Antrag angerechnet.